
Die Aarhuskonvention - Umweltvölkerrecht umsetzen



*"Das aktive Engagement der
Bürgergesellschaft
ist eine Voraussetzung für einen
bedeutenden Fortschritt
in Richtung Nachhaltigkeit."*

Kofi Annan,
Generalsekretär der Vereinten Nationen

Die *Aarhus-Konvention* ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt, insbesondere: Recht auf Information über Umweltfragen, Recht auf Beteiligung an Planungs- und Verwaltungsverfahren zu Projekten mit Umweltauswirkungen und Klagemöglichkeiten gegen Umweltbeeinträchtigungen. Leitbild der Konvention ist die Wahrung der Lebensbedingungen künftiger Generationen. Sie begründet demnach ein umfassendes (Umwelt-)Recht im Sinne der Nachhaltigkeit. Die Konvention spiegelt urgrüne Anliegen wider, denn sie verbindet Umweltschutz mit Bürgerrechten.

Die Konvention wurde im Juni 1998 im dänischen Aarhus verabschiedet. Deutschland hat das Abkommen im Dezember 1998 unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung des 16. Vertragsstaates ist die Konvention im Oktober 2001 in Kraft getreten. Auch die Europäische Union hat die Konvention unterzeichnet und die Umsetzung in den Behörden der EU und in den Vertragsstaaten durch Richtlinien vorbereitet.

Die Konvention besteht aus drei zentralen Säulen: Neuerungen im Umweltinformationsrecht (1. Säule), eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Genehmigungsverfahren (2. Säule), und ein verbesserter Zugang zu Gerichten (3. Säule). Die Rechte sollen den BürgerInnen im Umweltbereich neue Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnen, die transparent, und effizient sind. Die Aarhus-Konvention ist das zentrale Instrument für ein Mehr an Mitsprache und ein Mehr an Demokratie.

Die EU erarbeitet für die Umsetzung der Konvention drei Richtlinien, die in deutsches Recht umgesetzt werden müssen:

- Umweltinformationsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 (Richtlinie 2003/4/EG)
<http://www.bmu.bund.de/buergerbeteiligungsrechte/doc/2882.php>
- Richtlinie Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme des Europäischen Parlaments und des Rates (2003/35/EG vom 26. Mai 2003)
<http://www.bmu.bund.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/doc/6371.php>
- Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0624de01.pdf

Weiter zur Aarhuskonvention:

Die Aarhus-Konvention in der Gesamtextfassung:

<http://www.bmu.bund.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aarhus.pdf>

Broschüre BMU: „Beteiligungsrechte im Umweltschutz - Was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention?“

<http://www.bmu.bund.de/buergerbeteiligungsrechte/doc/5682.php>

Projekt des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen in Berlin (ufu e.V.) Fachgebiet Umweltrecht und Bürgerbeteiligung

http://www.ufu.de/sites/institut/umweltrecht/recht_aarhus.htm

<http://www.aarhus-konvention.de>

Winfried Hermann als Schirmherr des 1. Parlamentarischen Abend des UFU zur Aarhus-Konvention im Mai 2004 im Deutschen Bundestag.

<http://www.aarhus-konvention.de/deutschland/activities.htm>

Stand der Umsetzung in nationales Recht

Mehr Umweltinformationen für alle!

Die erste Säule der Konvention haben wir mit der Novelle des *Umweltinformationsgesetzes* (UIG) 2004 umgesetzt. Für die BürgerInnen wird der Zugang zu Umweltinformationen deutlich verbessert. So sind künftig alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes sowie bestimmte private Stellen zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet. Die Fristen für die Beantwortung von Anfragen zu Umweltinformationen werden verkürzt und die Einsichtnahme von Informationen am Ort der Verwaltung kostenfrei. Auch wird die Bundesverwaltung verpflichtet, selbst aktiv Umweltinformationen etwa via Internet zu verbreiten. Nur wer gut informiert ist, kann sich an Entscheidungen beteiligen, seine demokratischen Rechte wahrnehmen, Verwaltungsabläufe nachvollziehen und wirksam kontrollieren. Information ist ein Schlüssel zu bürgerschaftlichem Engagement im Umweltschutz.

Weiter zum UIG

Das Umweltinformationsgesetz vom Februar 2005

<http://www.bmu.bund.de/buergerbeteiligungsrechte/downloads/doc/2879.php>

Öffentlichkeit an Genehmigungsverfahren beteiligen!

Mit dem Gesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung wollen wir den Zugang zu Entscheidungsverfahren verbessern. BürgerInnen soll zukünftig das Recht eingeräumt werden bei Entscheidungen über die Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen Mitsprache zu erhalten. Hierunter fallen vor allem die Zulassung bestimmter emissionsträchtiger, risikoreicher oder umweltschädigender Vorhaben, z.B. Müllverbrennungsanlagen oder der Bau von Autobahnen. Eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Bevölkerung an Zulassungsverfahren bietet viele Vorteile: Die Einbindung der Bürger und ihrer Anliegen verbessert die Entscheidungsgrundlage bei der Planung und stellt die Berücksichtigung von Umweltbelangen sicher. Damit wird die Beeinträchtigung der Beteiligungsrechte durch die Beschleunigungsgesetzes zumindest zum Teil wieder zurückgenommen. Die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie schließt zwei Vorhaben ein: das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Beide waren auf dem Weg, konnten aber aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht abgeschlossen werden. Das federführende Bundesumweltministerium hat bereits frühzeitig Gesetzentwürfe vorgelegt, die aber nicht mehr zwischen den Ministerien abgestimmt werden konnten. Mit der Überschreitung der Umsetzungsfrist im Juni 2005 ist eine Diskussion um die Frage aufgekommen, ob die EU-Richtlinie seit Juni direkt gilt (hierzu die u. s. Stellungnahme).

Weiter zur Öffentlichkeitsbeteiligung:

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) Februar 2005, BMU
<http://www.bmu.de/files/buergerbeteiligungsrechte/downloads/application/pdf/oeffentlichkeitsbeteiligungsgesetz.pdf>

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) Februar 2005, BMU
<http://www.bmu.de/files/buergerbeteiligungsrechte/downloads/application/pdf/umweltrrechtsbehelfsgesetz.pdf>

Hintergrundpapier des UFU zur Direktwirkung der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie ab 25. Juni 2005 <http://www.aarhus-konvention.de/dokumente/docs/Direktgeltung%20RL%202003%2035%20vom%2030%2006.pdf>

Zugang zu Gerichten – Klagerechte verbessern!

Mit der Umsetzung der 3. Säule der Konvention (Zugang zu Gerichten) sollen die Klagerechte für Verbände ausgeweitet werden. Bisher ist das Klagerecht auf den Bereich Naturschutz eingeschränkt. Zukünftig sollen Umweltverbände bei allen Verfahren in Umweltangelegenheiten Klagerechte erhalten. Darüber hinaus kann auch gegen Personen des Privatrechts vorgegangen werden, wenn sie gegen geltendes Umweltrecht verstoßen. Mit der Umsetzung werden in Deutschland die Möglichkeiten anerkannter Umweltverbände, eine Verbandsklage zu erheben deutlich verbessert.

Weiter zum Gerichtszugang /Verbandsklage:

Stellungnahme des Sachverständigenrats für globale Umweltfragen „Rechtsschutz für die Umwelt. Die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar“ Februar 2005
http://www.umweltrat.de/03stellung/download03/stellung/Stellung_Verbandsklage_Februar2005.pdf

Das SUPG - Umweltcheck jetzt auch schon in der Planung

Mit dem *Gesetz zur Strategischen Umweltprüfung* von Plänen und Programmen haben wir die Mitwirkung und Beteiligung der Bürger weiter gefasst. Nun werden nicht nur bereits geplante Projekte, wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, einem Umweltcheck unterzogen. Sondern schon alle Programme oder Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen. Denn es macht viel mehr Sinn, bereits im Vorfeld bei Vorhaben potentielle ökologische Schäden in den Blick zu nehmen. Wir haben rechtliche Mindestanforderungen der Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen vorgegeben. Hierzu gehören etwa Pläne zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, der Abfallwirtschaft oder der Verkehrswegeplanung. Zentral ist dabei der Umweltbericht, in dem die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie alternative Lösungen beschrieben und bewertet werden. Die BürgerInnen und die Umweltbehörden erhalten schon in den Entwurf des Plans Einblick. Aber auch der Umweltbericht sowie sämtliche weiteren Planungsunterlagen sind öffentlich auszulegen. Die Behörden sind sogar verpflichtet die Stellungnahmen der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit bei der weiteren Planung einzubeziehen. Diese Programm-UVP aktiviert BürgerInnen sich stärker an Planungsprozessen zu beteiligen. Schließlich macht es Sinn im Vorhinein abzuwägen, welche Konsequenzen Planungen haben können, statt später aufwendig zu reparieren. Das hilft Fehler und damit auch die Verschwendung von Geldern zu vermeiden und ist ein wichtiger Schritt zum nachhaltigen Umgang mit öffentlichen Mitteln. .

Weiter zur Strategischen Umweltprüfung

Gesetz zur Einführung der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung Juni 2005
http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/neue_rechtsvorschriften/doc/5921.php

Umweltrecht vereinheitlichen – Umweltgesetzbuch

Für eine Umweltpolitik aus einem Guss

Wir setzen uns für Bürokratieabbau ein. Auch im Umweltrecht gibt es Überregulierungen, die abgebaut werden können. Man muss aber zwischen echten Verbesserungsvorschlägen und ideologischen Attacken unterscheiden, die von Bürokratieabbau reden, aber den Abbau ökologischer Qualitätsstandards oder Beteiligungsrechten meinen. Eine intakte Umwelt hat einen hohen Wert für unsere Gesellschaft.

Wegen der zersplitterten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist das deutsche Umweltrecht, trotz vieler Verbesserungen, die wir Grünen durchgesetzt haben, noch immer unübersichtlich und uneinheitlich. Um die Umweltpolitik zu stärken und ihre Akzeptanz zu erhöhen, brauchen wir schlanke Gesetze und einen effektiven Vollzug auf Landesebene. Wir haben uns in der Debatte um die Reform der Bundeskompetenzen im Rahmen der Kommission zur Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung 2004 für eine Neuordnung im Umweltschutz und ein Umweltgesetzbuch stark gemacht.

Umweltpolitiker aller Parteien, Umweltjuristen, Fachleute aus Wirtschaft und Ministerien in Bund und Ländern eint die Überzeugung, dass ein Umweltgesetzbuch (UGB) sinnvoll und notwendig ist. Dieses schafft die Möglichkeit, für die Handlungsfelder Abfall, Bodenschutz, Lärm, Luft, Naturschutz und Wasser eine einheitliche Umweltpolitik zu entwickeln, die es heute erst in Ansätzen gibt. Die Vorteile, die ein UGB bietet, liegen auf der Hand. Das Umweltrecht kann gestrafft und von Bürokratie befreit werden. Das UGB wird auch von der Wirtschaft gefordert, weil alle umweltbezogenen Anforderungen an die Zulassung von Vorhaben sowie die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zusammen gefasst und vereinfacht werden. Schließlich spricht dafür, dass die nationale Umweltpolitik heute weitgehend durch die Umsetzung europäischer Richtlinien geprägt ist, etwa die Wasserrahmen-Richtlinie, die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder die Richtlinien zu Altfahrzeugen und Elektronikschrott. Ein einheitliches Umweltrecht macht die deutsche Umweltpolitik europatauglich. Für ein UGB ist es erforderlich, möglichst viele – besser alle – Umweltbereiche in die konkurrierende Gesetzgebung zu überführen und so die Bundeskompetenz zu stärken. Der Bund könnte dann den Rahmen setzen für den Umgang - Luft, Boden, Wasser. Auch den Länderbelangen soll getragen werden. In Teilen des bisherigen Rahmenrechtes könnten den Ländern in den Bereichen Abweichungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die nicht der Sache nach einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen.

Weiter zum Umweltgesetzbuch:

Umweltgesetzbuch

http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/umweltgesetzbuch/doc/3916.php

BMU-Positionspapier „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung -
Neugestaltung der Umweltschutzkompetenzen“ März 2004

http://www.bmu.de/foederalismusreform/neuordnung_der_umweltkompetenzen/doc/6264.php

Umwelthaftung - Wer Umwelt schädigt, haftet auch

Tier- und Pflanzenwelt sowie die Lebensumwelt der Menschen werden immer wieder durch Unfälle und Verschmutzungen geschädigt oder zerstört. Wir wollen die EU-Umwelthaftungsrichtlinie mit einem *Umweltschadensgesetz* umsetzen. Hier kommt das Verursacherprinzip stärker zum Tragen: Verursacher müssen für Umweltschäden gerade stehen. Deshalb wollen wir klare Haftungsregeln für die Industrie festlegen. Die Europäische Union hat eine Richtlinie erarbeitet, die hier einheitliche Standards für die Mitgliedstaaten vorschreibt. Die Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung dient der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Das Umweltschadensgesetz nimmt vor allem Industriezweige und Unternehmen in die Pflicht, die Boden und Gewässer verschmutzen oder Schädigungen an der Artenvielfalt verantworten, etwa wenn sie seltene Tierarten gefährden. Die Wirkung einer klaren Umwelthaftung liegt auf der Hand: Nur wenn das Verursacherprinzip konsequent angewendet wird, werden Schäden von vornherein vermieden. Es geht nicht an, dass Unternehmen allerorts Bürokratieabbau im Umweltbereich und amerikanische Verhältnisse im Umweltrecht fordern, also wenige und weniger strenge Vorgaben und dabei das strenge amerikanische Haftungsrecht verschweigen: Wer hier gegen Regeln verstößt wird juristisch streng zur Verantwortung gezogen. In der Umwelthaftung heißt Gerechtigkeit: Ein Betreiber ist, egal welcher Tätigkeit er nachgeht, wenn durch seine Aktivitäten ein Umweltschaden oder das Risiko eines solchen Schadens entsteht, verantwortlich. In unserem Land sind Eigentum, Personen und selbst wirtschaftliche Verluste geschützt. Mit der Umwelthaftung schützen wir was keinem und doch uns allen gehört besser vor Schäden. Der Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden, jedoch in den Ressorts bereits in der Beratung.

Weiter zur Umwelthaftung:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – (Umweltschadensgesetz) BMU März 2005
http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/bmu-downloads/doc/35167.php